

Beitrags- und Gebührensatzung zur jeweils gültigen Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelsburggruppe (BGS/WAS) in der Fassung der 4. Änderungssatzung

Beschluss: 03.12.2007
Inkrafttreten: 01.01.2008
1. Änderung: Beschluss: 15.06.2009
Inkrafttreten: 01.01.2009
2. Änderung: Beschluss: 28.04.2014
Inkrafttreten: 01.07.2014
3. Änderung: Beschluss: 30.03.2017
Inkrafttreten: 01.07.2017
4. Änderung: Beschluss: 23.04.2018
Inkrafttreten: 01.07.2018

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelsburggruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

**§ 1
Beitragshebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für erhoben für
1. bebaut, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke sowie für Grundstücke die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, aber tatsächlich Wasserverbrauch entsteht, wenn für sie nach §4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Aufgrund bestehender Dachschrägen wird die Fläche im Dachgeschoss mit 70 % der gesamten Dachgeschossfläche angerechnet.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer

Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten.
Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

**§ 6
Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,55 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,20 €. |

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7 a
Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach

der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9
Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchgebühren.

**§ 9a
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q₃)
bis 4 m³/h - 24,00 €/Jahr
bis 10 m³/h - 57,60 €/Jahr
bis 16 m³/h - 96,00 €/Jahr
über 16 m³/h - 384,00 €/Jahr

**§ 10
Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt 0,90 € pro m³ entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden bzw. defekt ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
4. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird. Bei unberechtigter Wasserentnahme werden mindestens 100 m³ berechnet.

§11

Gebühren für vorübergehenden Anschluss

(1) Für einen vorübergehenden Anschluss gemäß § 17 der Wasserabgabesatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Nutzungsgebühren für Inanspruchnahme eines Standrohrzählers pro angefangenem Tag 15,00 €
- b) Für die Ausgabe eines Standrohrs, wird bis zur Rückgabe eine Kautions verlangt.
- c) Die Wassergebühr bemisst sich nach § 10 Abs. 1 der Satzung.

(2) Bei einem Bauwasseranschluss ohne Messeinrichtung werden folgende Pauschalen verrechnet:

- a) Bei Abgabe von Wasser für Bauzwecke, wird eine jährliche Pauschale von 30,00 € pro angefangenem Jahr erhoben.
- b) Die Herstellung des Bauwasseranschlusses wird nach Aufwand und Arbeitszeit dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

§12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem 1. des folgenden Monats der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, d.h. mit dem Einbau des Wasserzählers, folgt.

§ 13

Gebührenschildner

(3) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(4) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(5) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(6) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(7) Die Gebührenschild gemäß §§9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art 8. i.V.m. Art 5 Abs. 7 KAG)

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Auf die Gebührenschild ist zum 01.06 eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen (§6), Grundstücksanschlüssen (§8), Grundgebühren (§9a), Verbrauchsgebühren (§ 10) und Bauwasserpauschalen (§ 11) wird die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.12.2007 mit den Änderungssatzungen vom 15.06.2009, 28.04.2014 und 01.07.2017 außer Kraft.

Freienried, den 23.04.2018

gez.

Erwin Osterhuber

Verbandsvorsitzender

Anlage 1: Beitrags- und Gebührensatzung vom 06.12.2007 (Urfassung)

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 06.12.2007 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aichach Friedberg am 18.01.2008 bekannt gemacht:

Beitrags- und Gebührensatzung zur jeweils gültigen Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelsburggruppe (BGS/WAS) vom 06.12.2007

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelsburggruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag. Dieser wird für das Gebiet

a) **aus dem Landkreis Aichach-Friedberg**

der Gemeinde Adelzhausen mit den Ortsteilen

- | | |
|--------------------|------------------|
| 1) Adelzhausen | 7) Holzschuster |
| 2) Brandbauer | 8) Irschenhofen |
| 3) Brandfischer | 9) Landmannsdorf |
| 4) Burgadelzhausen | 10) Michelau |
| 5) Haunsried | 11) Tremmel |
| 6) Heretshausen | 12) Weinsbach |

der Stadt Aichach mit den Ortsteilen

- 1) Neul
- 2) Neulmühle
- 3) Unterneul

der Gemeinde Dasing mit den Ortsteilen

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1) Bitzenhofen | 7) St. Franziskus |
| 2) Heimat | 8) Taiting |

- | | |
|---------------|-----------------|
| 3) Laimering | 9) Tattenhausen |
| 4) Malzhausen | 10) Wessiszell |
| 5) Neulwirth | 11) Ziegelbach |
| 6) Rieden | |

der Gemeinde Eurasburg mit den Ortsteilen

- | | |
|---------------|-------------------|
| 1) Eurasburg | 7) Hergertswiesen |
| 2) Brand | 8) Hinterholz |
| 3) Brugger | 9) Kalteneck |
| 4) Freienried | 10) Pfandlaich |
| 5) Ganswies | 11) Rehrosbach |
| 6) Habermühle | |

der Stadt Friedberg mit den Ortsteilen

- | | |
|---------------|---------------|
| 1) Bachern | 5) Paar |
| 2) Bestihof | 6) Rinnenthal |
| 3) Griesmühle | 7) Rohrbach |
| 4) Harthausen | 8) Wittenberg |

der Gemeinde Merching mit dem Ortsteil

- 1) Hochdorf

des Marktes Mering mit dem Ortsteil

- 1) Baierberg

der Gemeinde Ried mit den Ortsteilen

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 1) Asbach | 7) Holzburg |
| 2) Baidlkirch | 8) Neuried |
| 3) Burgstall | 9) Rettenbach |
| 4) Eismannsberg | 10) Riedhof |
| 5) Glon | 11) Sirchenried |
| 6) Hörmannsberg | 12) Zillenberg |

der Gemeinde Sielenbach mit den Ortsteilen

- | | |
|---------------|----------------|
| 1) Sielenbach | 3) Schafhausen |
| 2) Morabach | 4) Tödtenried |

der Gemeinde Steindorf mit den Ortsteilen

- 1) Steindorf
- 2) Hofhengenberg

b) **aus dem Landkreis Dachau**

der Gemeinde Odelzhausen mit den Ortsteilen

- | | |
|-----------------|----------------|
| 1) Gagers | 5) Roßbach |
| 2) Hadersried | 6) Sittenbach |
| 3) Höfa | 7) Sixtnitgern |
| 4) Miegertsbach | 8) St. Johann |

der Gemeinde Pfaffenhofen/Glonn mit den Ortsteilen

- | | |
|-----------------------|----------------|
| 1) Pfaffenhofen/Glonn | 7) Oberumbach |
| 2) Bayerzell | 8) Stockach |
| 3) Ebersried | 9) Unterumbach |
| 4) Egenburg | 10) Wagenhofen |
| 5) Kaltenbach | 11) Weitenried |
| 6) Miesberg | |

c) **aus dem Landkreis Fürstenfeldbruck**

der Gemeinde Egenhofen mit dem Ortsteil

- 1) Weyhern

der Gemeinde Hattenhofen mit den Ortsteilen

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1) Hattenhofen | 3) Loitershofen |
| 2) Haspelmoor | 4) Ostermoos |

der Gemeinde Mittelstetten mit den Ortsteilen

- | | |
|------------------|---------------|
| 1) Mittelstetten | 4) Oberdorf |
| 2) Hanshofen | 5) Tegernbach |
| 3) Längenmoos | 6) Vogach |

erhoben.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare

Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, aber tatsächlich Wasserverbrauch entsteht, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die Beitragsschuld mit dem Bekanntwerden der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die – zusätzliche- Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Aufgrund bestehender Dachschrägen wird die Fläche im

Dachgeschoss mit 70 % der gesamten Dachgeschossfläche angerechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und

Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,30 €
b) pro m² Geschossfläche 6,90 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

- bis 5m³/h - 12,00 €/Jahr
bis 10m³/h - 12,80 €/Jahr
bis 20m³/h - 17,90 €/Jahr bis
80m³/h - 265,90 €/Jahr
bis 100m³/h - 322,10 €/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

5. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
6. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
7. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
8. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird.

(3) Bei unberechtigter Wasserentnahme werden mindestens 100 m³ berechnet.

(4) Die Gebühr beträgt 0,85 EURO pro m³ entnommenen Wassers.

§ 11 Bauwasser

- (1) Bei Abgabe von Wasser für Bauzwecke wird eine jährliche Pauschale von 30,00 € pro angefangenem Jahr erhoben. Die Herstellung des Bauwasseranschlusses wird nach Aufwand und Arbeitszeit dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem 1. des folgenden Monats der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, d.h. mit dem Einbau des Wasserzählers, folgt.

§ 13 Gebührenschildner

(8) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(9) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(10) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 30.06. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband

die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 15 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen (§6), Grundstücksanschlüssen (§8), Grundgebühren (§9a), Verbrauchsgebühren (§ 10) und Bauwasserpauschalen (§ 11) wird die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 04.05.1987 außer Kraft.

Eurasburg, den 03.12.2007
Ausgefertigt am 06.12.2007

gez.
Erwin Osterhuber
Verbandsvorsitzender

Anlage 2: 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung. Die 1. Änderungssatzung vom 15.06.2009 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aichach Friedberg am 10.07.2009 bekannt gemacht.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelsburggruppe erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung:

§ 1

- (1) § 3 Abs. 1 Satz 2 – Entstehen der Beitragsschuld – erhält folgende Fassung:
- (2) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Dasing, den 15.06.2009

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Adelsburggruppe

gez.
Erwin Osterhuber
Verbandsvorsitzender

Anlage 3: 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung. Die 2. Änderungssatzung vom 28.04.2014 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aichach Friedberg am 02.06.2014 bekannt gemacht.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelsburggruppe erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung:

§ 1

§ 9a – Grundgebühr – erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3) ab 01.07.2014

bis	4 m ³ /h -	24,00
€/Jahr		
bis	10 m ³ /h -	57,60
€/Jahr		
bis	16 m ³ /h -	96,00
€/Jahr		
bis	40 m ³ /h -	384,00
€/Jahr		
bis	80 m ³ /h -	480,00
€/Jahr		

Größere Wasserzähler müssen gekauft werden und sind damit von der Grundgebühr befreit.

§ 2

§ 10 Abs. 3 – Verbrauchsgebühr – erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt bis 31.12.2014 0,85 EURO und ab 01.01.2015 0,90 EURO pro m³ entnommenen Wassers.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Sixtnitgern, den 28.04.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Adelsburggruppe

gez.
Erwin Osterhuber
Verbandsvorsitzender

Anlage 4:

3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung. Die 3. Änderungssatzung vom 30.03.2017 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aichach Friedberg am 02.05.2017 bekannt gemacht.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelsburggruppe erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung:

§ 1

§ 2 – Beitragstatbestand – erhält folgende Fassung:

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke sowie für Grundstücke, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, aber tatsächlich Wasserverbrauch entstehen, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 2

§ 5 – Beitragsmaßstab – Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche mittels Umgriff um das Gebäude ermittelt, bei unbebauten Grundstücken wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf 2.500 m² begrenzt.

§ 3

§ 10 – Verbrauchsgebühr – erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 0,90 € pro m³ entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden bzw. defekt ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
4. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird. Bei unberechtigter Wasserentnahme werden mindestens 100 m³ berechnet.

§ 4

§ 11 erhält folgende Fassung:

Bauwasser und sonstige Pauschalen

(1) Bei Abgabe von Wasser für Bauzwecke wird eine jährliche Pauschale von 30,00 € pro angefangenem Jahr erhoben. Die Herstellung des Bauwasseranschlusses wird nach Aufwand und Arbeitszeit dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

(2) Pauschale für die jährliche manuelle Ablesung bei wunschgemäßem Einsatz eines mechanischen Zählers anstatt des vorgesehenen funkauslesbaren Zählers: 80,00 €/Jahr.

§ 5

§ 13 – Gebührenschuldner – erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.
Ried, den 29.03.2017

Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelsburggruppe

gez.
Erwin Osterhuber
Verbandsvorsitzender

Anlage 5:

4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung. Die 4. Änderungssatzung vom 23.04.2018 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aichach Friedberg am 05.06.2018 bekannt gemacht.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelsburggruppe erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

4. Änderungssatzung zur

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelsburggruppe

§ 1

§ 1 - Beitragserhebung - erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

§ 5 Abs. 1 - Beitragsmaßstab - erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

§ 3

§ 5 Abs. 6 - Beitragsmaßstab - erhält folgende Fassung:

(6) Gestrichen

§ 4

§ 6 - Beitragssatz – erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,55 €
- b) pro m² Geschossfläche 8,20 €

§ 5

§ 9a Abs. 2 – Grundgebühr – erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3) ab 01.07.2014

bis 4 m³/h - 24,00 €/Jahr

bis 10 m³/h - 57,60 €/Jahr

bis 16 m³/h - 96,00 €/Jahr

über 16 m³/h - 384,00 €/Jahr

§ 6

§ 11 - Gebühren für vorübergehenden Anschluss – erhält folgende Fassung:

(1) Für einen vorübergehenden Anschluss gemäß § 17 der Wasserabgabensatzung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme eines Standrohrzählers pro angefangenem Tag 15,00 €

b) Für die Ausgabe eines Standrohrs, wird bis zur Rückgabe eine Kautions verlangt.

c) Die Wassergebühr bemisst sich nach § 10 Abs. 1 der Satzung.

(2) Bei einem Bauwasseranschluss ohne Messeinrichtung werden folgende Pauschalen verrechnet:

a) Bei Abgabe von Wasser für Bauzwecke, wird eine jährliche Pauschale von 30,00 € pro angefangenem Jahr erhoben.

b) Die Herstellung des Bauwasseranschlusses wird nach Aufwand und Arbeitszeit dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

§ 7

Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Freienried, den 23.04.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelsburggruppe

gez.
Erwin Osterhuber
Verbandsvorsitzender